

EVB-IT Cloud: Mustervertrag für Cloud Services veröffentlicht:

IT-Planungsrat verabschiedet EVB-IT Cloud-Verträge

Am 11.02.2022 hat der IT-Planungsrat mit [Beschluss 2022/01](#) die EVB-IT Cloud-Verträge zur Kenntnis genommen und seinen Mitgliedern deren Nutzung empfohlen. Der IT-Planungsrat fungiert als zentrales politisches Steuerungsgremium zwischen Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik und der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen. Durch die Beschlüsse des IT-Planungsrates erhalten Bund und Länder eine verbindliche Grundlage für die gemeinsamen föderalen Digitalisierungsaktivitäten.

BMI veröffentlicht EVB-IT Cloud am 02.03.2022

Das Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) hat am 02.03.2022 die [vertraglichen Grundlagen für die Vergabe von Cloud-Leistungen durch die öffentliche Verwaltung](#) veröffentlicht. Damit stehen erstmalig standardisierte Einkaufsbedingungen für die Beschaffung von Cloudleistungen zur Verfügung, welche die Anforderungen an Leistungsqualität, Daten- und IT-Sicherheit sowie Kontrollrechte bei der Nutzung von Cloudleistung berücksichtigen.

Intensive Verhandlungen mit der IT-Wirtschaft

Der Veröffentlichung vorausgegangen waren intensive Verhandlungen mit der IT-Wirtschaft, vertreten durch den Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (Bitkom). Hiernach konnte sich auf vertragliche Regelungen zur Beschaffung von Cloudleistungen geeinigt werden, die von der IT-Wirtschaft, vertreten durch den bitkom als einem Zusammenschluss von Unternehmen, die sich im weitesten Sinne mit Hard- und Software, Internet, Mobiltelefonie und der maschinellen Verwertung von Daten befassen, zukünftig Akzeptanz finden.

Was sind EVB-IT?

Bei der Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen unterliegt die öffentliche Hand den Vorgaben der Vergabeverordnung (VgV) sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), während sich der Vertrag selbst weiterhin nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und den Allgemeinen Vertragsbedingungen in der VOL, Teil B richtet. Bei der Beschaffung von IT-Leistungen passen die im BGB vorgesehenen Vertragstypen oftmals nicht gut, auch sind die Vertragsbedingungen in der VOL, Teil B nicht zugeschnitten auf die Beschaffung von IT-Leistungen.

Zur Deckung des Bedarfs an Verträgen für Standardfälle der IT-Beschaffung hat die öffentliche Hand unter Anleitung des BMI Einkaufsbedingungen der öffentlichen Hand für typische Fälle der IT-Beschaffung, die EVB-IT = Ergänzende Vertragsbedingungen IT, entwickelt und mit der Industrie abgestimmt. Die EVB-IT haben eine Leitfunktion für die Vertragspartner der öffentlichen Hand sowie mittelbar für deren Lieferanten und Dienstleister. Bundesbehörden haben nach § 55 der Bundeshaushaltsordnung die EVB-IT bei der IT-Beschaffung anzuwenden. Die Bundesländer sehen identische oder ähnliche Verpflichtungen zur Anwendung der EVB-IT vor.

Primäre Zielgruppe der EVB-IT sind daher staatliche Einrichtungen, die als öffentlicher Auftraggeber einer Ausschreibungspflicht unterliegen (Vergabeverfahren, geregelt im sog. Vergaberecht). Darüber hinaus haben sich die EVB-IT aber auch bei vielen Unternehmen in der Privatwirtschaft etabliert, wenn es darum geht den „Marktstandard“ zu bestimmen. Nach einer vorherigen Prüfung insbesondere bei einer Nutzung

als AGB durch Dienstleister kann sich dabei die Verwendung der EVB-IT für andere Projekte außerhalb des Vergaberechts empfehlen.

Keine Lösung über bestehende EVB-IT Vertragswerke

Bislang wurde versucht, bereits existierende EVB-IT Vertragswerke für Cloud-Leistungen heranzuziehen. Eine Möglichkeit war hier der Rückgriff auf die Formulareile zum Systemservice im EVB-IT Systemvertrag bzw. zur Pflege im Erstellungsvertrag sowie auf die jeweiligen EVB-IT AGB. Ein solches Vorgehen setzte allerdings eine erhebliche Expertise und größere Anpassungen an den standardisierten Dokumenten voraus, weshalb viele Auftraggeber hiervon absahen und dann teilweise leichtfertig auf Angebote oder Vorlagen der Anbieter zurückgriffen bzw. verwiesen. Diese entsprechen inhaltlich in der Regel aber nicht den Standards der EVB-IT, weshalb zur Vermeidung dieser Problematik die Veröffentlichung eigenständiger EVB-IT Cloud notwendig war.

Neue EVB-IT Cloud

Anwendungsbereich und Zusammensetzung der EVB-IT Cloud

Die EVB-IT Cloud wurden für die Beschaffung verschiedener Cloud Services erarbeitet. Abgebildet werden hier Infrastructure as a Service (IaaS), Platform as a Service (PaaS), Software as a Service (SaaS) und Managed Cloud Services (MCS). In Bereichen wie dem Datenschutz oder der IT-Sicherheit knüpfen die EVB-IT Cloud an bereits etablierte Vorgaben und Regelwerke wie den Kriterienkatalog C5 (Cloud Computing Compliance Criteria Catalogue) des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) an.

Die EVB-IT Cloud beinhalten zunächst ein [Vertragsmuster](#) für Cloudleistungen, in welchem – wie in anderen EVB-IT Vertragsmustern – fallspezifische Regelungen getroffen werden. In dieses Vertragsmuster sind die EVB-IT Cloud-AGB fest einbezogen. Zudem können ggf. die weiteren EVB-IT Cloud-Dokumente, wie der „Kriterienkatalog für Cloudleistungen“ über den Anlagenspiegel in Nummer 1.2.3 und die „Anlage auftragnehmerseitige AGB“ über Nummer 1.2.4 einbezogen werden.

Kernelement sind die [Einkaufsbedingungen](#), die als Allgemeine Geschäftsbedingungen elementare Regelungen für die Leistungserbringung enthalten und den Vertrag konkretisieren.

Der [fachliche Kriterienkatalog](#) bietet die Möglichkeit, differenzierte Vorgaben für die konkreten Cloudleistungen zu machen, von den Einkaufsbedingungen abzuweichen oder über diese hinauszugehen. Zudem bietet der Kriterienkatalog die Möglichkeit, bezogen auf konkrete Leistungs- und Regelungsbereiche, auf weitere Anlagen sowie auf konkrete Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters zu verweisen. Der Kriterienkatalog ist kein zwingender Bestandteil der EVB-IT Cloud, wird allerdings dann empfohlen, wenn die Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anbieters (teilweise) zur Anwendung kommen sollen.

Die [Anlage zur Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters](#) ist neu im Gefüge der EVB-IT Dokumente und ermöglicht eine kontrollierte Öffnung der EVB-IT Cloud für Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anbieters. Erforderlich kann dies aufgrund des hohen Standardisierungsgrads von Cloudleistungen sein. Über Anhang I wird eine nachrangige Einbeziehung von auftragnehmerseitigen AGB in ihrer Gesamtheit ermöglicht. Anhang I kann als Alternative zu Nummer 1.2.4 des EVB-IT Cloudvertrages verwendet werden, in der ebenfalls eine nachrangige Einbeziehung auftragnehmerseitiger AGB vorgesehen ist. Über Anhang II wird zudem die punktuelle, d.h. auf einzelne Klauseln bezogene, **vorrangige** Einbeziehung auftragnehmerseitiger AGB ermöglicht, was nur auf diesem Wege und **nicht über das Formular für den EVB-IT Cloudvertrag möglich** ist.

Ergänzend gibt es [Hinweise](#), die bei der Anwendung und dem Befüllen der EVB-IT Cloud unterstützen sollen.

Evaluation der EVB-IT Cloud nach 18 Monaten

In den kommenden 18 Monaten sollen die neuen EVB-IT einer erneuten Prüfung unterzogen und, sofern erforderlich, angepasst werden. Anwender der neuen EVB-IT Cloud sind aufgefordert ihre Erfahrungen in der Praxis und Anregungen unter DG15@bmi.bund.de mit der Arbeitsgruppe EVB-IT zu teilen.

Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Wenn Sie von uns im Datenschutz bereits beraten werden, wenden Sie sich bitte an die/den Sie betreuende/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt – [zu unserem Team hier entlang](#). Nehmen Sie anderenfalls jederzeit gerne Kontakt zu einer/einem der folgenden Ansprechpartner/innen auf:

- [Sascha Kremer](#), Fachanwalt für IT-Recht, externer Datenschutzbeauftragter (TÜV), sascha.kremer@kremer-recht.de
- [Julia Christmann-Thoma, LL.M.](#), Rechtsanwältin, julia.christmann-thoma@kremer-recht.de
- [Kristof Kamm](#), Rechtsanwalt, Datenschutzbeauftragter (TÜV), kristof.kamm@kremer-recht.de
- [Daniela Köhnlechner](#), Fachanwältin für IT-Recht, Datenschutzbeauftragte (TÜV), daniela.koehnlechner@kremer-recht.de
- [Jana Lenzen, LL.M.](#), Rechtsanwältin, Datenschutzbeauftragte (TÜV), jana.lenzen@kremer-recht.de
- [Michael Matejek, LL.M.](#), Wirtschaftsjurist, michael.matejek@kremer-recht.de
- [Nadine Schneider](#), Rechtsanwältin, Datenschutzbeauftragte (TÜV), nadine.schneider@kremer-recht.de

Alle Ansprechpartner/innen erreichen Sie unter 0221/27141874 und persönlich in der Brückenstraße 21, 50667 Köln (Innenstadt) oder in unserer Zweigstelle in der Kölner Straße 78, 41812 Erkelenz.

Wer sind KREMER RECHTSANWÄLTE?

KREMER RECHTSANWÄLTE ist eine auf Digitalisierungsberatung spezialisierte Sozietät und berät ihre Mandanten und Auftraggeber hochspezialisiert an der Schnittstelle zwischen Technik und Recht. Zu unseren Mandanten und Auftraggebern gehören DAX-Konzerne, KMU, Kreditinstitute und Finanzdienstleister jeglicher Größe, kirchliche Einrichtungen und Startups. Die Sozietät berät regelmäßig in auch internationalen Großprojekten, begleitet IT- oder Datenschutzprojekte und erstellt passende Standardvertragswerke für ihre Mandanten.

Die Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Wirtschaftsjuristinnen und Wirtschaftsjuristen veröffentlichen regelmäßig Fachbeiträge, Muster und Bücher zum Datenschutz und sind in der Aus- und Weiterbildung von Datenschutzbeauftragten, Personalverantwortlichen, Unternehmensleitungen, Juristinnen und Juristen sowie Referendar/inn/en und Studierenden tätig. KREMER RECHTSANWÄLTE ist von der WirtschaftsWoche 2019 und 2021 als TOP Kanzlei im Datenschutzrecht ausgezeichnet worden sowie vom Focus 2021 als TOP Wirtschaftskanzlei Datenschutzrecht. Außerdem wird die Sozietät im kanzleimonitor.de 2018/2019 und 2020/2021 als von Unternehmensjuristinnen und -juristen empfohlene, führende Kanzlei im IT- und Datenschutzrecht geführt.